

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Bestellungen von Leistungen und/oder Produkten durch die PORR SUISSE AG (nachfolgend: „PORR“).
- 1.2 Für Bauleistungen kommen die „Allgemeinen Vertragsbedingung für Subunternehmerwerkverträge“ der PORR in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung vorrangig zur Anwendung.
- 1.3 Die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sind subsidiär anwendbar.
- 1.4 Abweichende Bedingungen des Verkäufers, Lieferanten oder Auftragnehmers (nachfolgend: „Lieferant“) erkennt die PORR nur an, wenn deren Geltung schriftlich vereinbart wurde. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden ausdrücklich abbedungen, auch wenn sie in Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen oder sonstigen Schriftstücken aufscheinen.

2 Angebot

- 2.1 Das Angebot des Lieferanten ist während einer Frist von 90 Tagen verbindlich.
- 2.2 Das Angebot einschliesslich Demonstrationen, Optimierungen, Mustern etc. erfolgt unentgeltlich. Eine Rückgabe von Ausarbeitungen, Mustern und dergleichen erfolgt nicht. Diese gehen ohne gesonderte Vereinbarung in das Eigentum der PORR über.
- 2.3 Die Änderungen von der Offertanfrage der PORR sind nur verbindlich, wenn der Lieferant vor Akzeptanz des Angebots durch die PORR schriftlich und unter dem Titel „Änderungen von der Offertanfrage“ ausdrücklich auf die Änderungen hinweist.
- 2.4 Das Angebot erfolgt zum Festpreis. Vorbehältlich anderer Abrede sind im Angebot alle für eine vollständige, qualitativ einwandfreie und rechtzeitige Lieferung erforderlichen Arbeiten und Aufwendungen, einschliesslich «Transport frei Bestimmungsort», Verladen, Zollgebühren, Versicherungen, Verpackungen, allfällige Kosten der Inbetriebnahme etc. in der Vergütung inbegriffen.

3 Bestellung / Bestätigung

- 3.1 Bestellungen von der PORR bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und müssen rechtsgültig unterzeichnet sein. Mündliche Bestellungen, Abreden und Änderungen sind nur bei entsprechender schriftlicher Bestätigung durch die PORR gültig.
- 3.2 Der Lieferant bestätigt die Bestellung und die Liefertermine unter Verzugsfolge innert einer Woche (Art. 107 f. OR).

4 Lieferung / Liefertermin / Konventionalstrafe / Gefahrtragung

- 4.1 Die Waren werden, falls nicht anders vereinbart, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten «frei Bestimmungsort» geliefert. Die Anordnungen der PORR am Bestimmungsort sind zu befolgen. Der Lieferant hat seine Waren den internationalen Vorschriften entsprechend verpackt, konserviert und signiert zu versenden. Der Lieferant bestätigt, dass ihm die örtlichen Gegebenheiten des Bestimmungsortes einschliesslich Zufahrt bekannt sind. Der Lieferant haftet für von ihm verursachte Beschädigungen und Verunreinigungen und hält die PORR schadlos.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die gesamte Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen und ordnungsgemäss zu entsorgen.
- 4.3 Lieferungen enthalten einen Lieferschein, welcher die von PORR zugewiesene Baustellennummer sowie die genaue Bezeichnung des Liefergegenstandes tragen. Bei Nichteinhaltung ist die PORR berechtigt, die Annahme der Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu verweigern. Mit Unterschrift unter die Lieferscheine wird lediglich der Empfang, nicht jedoch die Menge und Qualität der Waren bestätigt.
- 4.4 Wird eine Überschreitung des Liefertermins erkennbar, hat der Lieferant die PORR unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer zu unterrichten. Abs. 4.5 bleibt vorbehalten.
- 4.5 Mit Überschreitung des bei Vertragsschluss definierten Termins kommt der Lieferant in Verzug. Die Verzugsfolgen bestimmen sich nach dem Gesetz (Art. 107 ff. OR).
- 4.6 Im Falle von Verzug schuldet der Lieferant eine Konventionalstrafe von 0.5% der totalen Auftragssumme pro Tag, maximal jedoch 10% der totalen Vergütung. Die Konventionalstrafe ist bis zum Tag geschuldet, an dem der Rücktritt erklärt oder die Lieferung vorbehaltlos angenommen wird. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Eine bezahlte Konventionalstrafe wird auf einen allfällig zu leistenden Schadenersatz angerechnet. Art. 161 Abs. 2 OR ist wegbedungen.
- 4.7 Sollte das Vertragsverhältnis zwischen der PORR und dem Bauherren aufgelöst werden oder sollte aus welchen Gründen auch immer kein Bedarf für die bestellten Waren gegeben sein, ist die PORR ebenfalls berechtigt, ohne irgendwelche Verpflichtungen von der Lieferung oder den noch offenen Teillieferungen zurückzutreten.
- 4.8 Nutzen und Gefahr der Lieferung gehen mit erfolgter Annahme am Bestimmungsort (Unterzeichnung Lieferschein) oder im Falle von Bauleistungen bzw. bei Einbau in ein Bauwerk, mit der Abnahme des Gesamtbauwerkes durch den Bauherrn, auf die PORR über.

5 Garantie- und Gewährleistung / Beweislastumkehr / Verjährung

- 5.1 Der Lieferant der PORR haftet dafür, dass der Liefergegenstand mängelfrei gemäss Art. 197 OR, sicher im Sinne des Gesetzes, auf dem neuesten Stand der Technik und nachweislich am Bestimmungsort behördlich zugelassen ist. Er garantiert, dass nur gesundheitlich und ökologisch unbedenkliche sowie gemäss den anwendbaren Vorschriften zugelassene Materialien verwendet werden. Art. 200 Abs. 2 OR ist wegbedungen.
- 5.2 Die Prüfungsobliegenheit wird wegbedungen. Die vorbehaltlose Annahme / Abnahme (Abs. 4.5) hat weder eine ausdrückliche noch eine stillschweigende Genehmigung der Lieferung zur Folge, selbst wenn die Mängel bei ordnungsgemässer Prüfung erkennbar oder offensichtlich wären.

Allg. Einkaufsbedingungen der PORR SUISSE AG Hochbau

- 5.3 Für Mängel gilt im Allgemeinen eine Garantiefrist von 2 Jahren und 30 Tagen und eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren und 30 Tagen. Der Fristbeginn der Garantie- und Gewährleistungsfrist fällt auf den Tag der Abnahme des Gesamtbauwerkes durch den Bauherrn. Der Lieferant haftet jedoch stets in dem Umfang und so lange - zuzüglich 3 Monate - wie die PORR gegenüber ihrem Bauherrn haftet. Sollte der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, haftet er für alle daraus entstehenden Nachteile einschliesslich Folgeschäden (einschliesslich Vertragsstrafe des Bauherrn gegenüber PORR). Der Lieferant haftet zudem für die Transportkosten, die Kosten für den eventuellen Ein- und Ausbau sowie für etwaiges Beratungsver schulden.
- 5.4 Während der Garantiefrist haftet der Lieferant dafür, dass die Lieferung keine offenen oder verdeckten Mängel aufweist und keine neuen Mängel auftreten. Mängel können jederzeit gerügt werden. Wird streitig, ob ein während der Garantiefrist behaupteter Mangel tatsächlich einen Mangel darstellt, so liegt die Beweislast beim Lieferanten.
- 5.5 Der Lieferant haftet zudem für von ihm verursachte Beschädigungen und Verunreinigungen am Bestimmungsort und hält die PORR schad- und klaglos.
- 5.6 Die Verjährungsfrist für rechtzeitig innerhalb der Garantie-/Gewährleistungsfrist gerügte Garantie- /Gewährleistungsansprüche endet ein Jahr nach Ablauf der Garantie- / Gewährleistungsfrist.
- 5.7 **Im Speziellen gelten folgende Garantiefristen:**
- Baumaterial allgemein: 5 Jahre und 60 Tage.
 - Lieferungen betreffend der Gebäudehülle wie Dächer, Fassaden, Fenster, Foundationen, Weisse Wanne (nicht abschliessend): 10 Jahre und 60 Tage (inkl. Funktions- und Systemgarantie)
- 5.8 In der Branche geschäftsübliche oder vom Lieferanten zugesicherte oder beworbene Gewährleistungs- und Garantieansprüche sind in jenem Umfang anwendbar, wenn diese zugunsten von der PORR strenger ausgestaltet sind als die Bestimmungen dieser AVB. Die PORR kann im Falle eines Mangels nebst Wandelung oder Minderung der Sache auch Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten innert angemessener Frist verlangen. Unterbleibt die Nachbesserung innert dieser Frist, hat die PORR ohne weitere Fristansetzung die Wahl, weiterhin die Nachbesserung zu verlangen, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die Nachbesserung durchführen zu lassen, eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen (Ersatzvornahme) oder die Wandelung oder Minderung zu erklären. Die Gewährleistungs- und Garantiepflichten des Lieferanten bleiben davon, insbesondere auch im Falle der Ersatzvornahme, unberührt. Für Schäden haftet der Lieferant nach dem Gesetz.

6 Zahlungsbedingungen / Rechnungsstellung

- 6.1 Rabatte und Skonti, die der Lieferant auf den vorliegenden Vertrag gewährt, werden vorbehältlich anderweitiger Abrede auch für weitere Lieferungen in Abzug gebracht. Rechnungen sind vom Lieferanten als ein PDF per E-Mail an e-rechnung@porr.ch zu senden. Der Rechnungsempfänger muss wie folgt lauten:

PORR SUISSE AG
Kreditorenbuchhaltung
Seedorferstrasse 56
CH-6460 Altdorf

Jede Rechnung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Von der PORR zugewiesene Baustellennummer, Kostenstelle/PSP-Nr.
 - Lieferdatum und Kopie des unterschriebenen Lieferscheins
 - Nettobetrag (exkl. MWST)
 - Bruttobetrag (inkl. MWST)
 - Gesetzlicher Mehrwertsteuersatz
 - Mehrwertsteuernummer
- 6.2 Rechnungen werden innert 60 Tage nach Eingang. zzgl. einer Prüffrist von 15 Tagen zur Zahlung fällig, sofern die Rechnung ordnungsgemäss gestellt wurde (Abs. 6.1 und 6.2) und die gelieferte Ware angenommen ist. Es werden Verzugszinsen in der Höhe von 1% p.a. vereinbart.
- 6.3 Die vorbehaltlose Zahlung stellt keine Genehmigung der gelieferten Ware dar.
- 6.4 Zahlungen erfolgen einmal wöchentlich. Die Zahlungsfristen sind gewahrt, wenn die Zahlung nach Fälligkeit der Rechnung zum nächstfolgenden Überweisungstermin bei der Bank des UNTERNEHMERS eingeht, sofern dadurch das Zahlungsziel um nicht mehr als sieben Kalendertage überschritten wird. Sowohl die Prüf- als auch die Zahlungsfrist ist während der Weihnachtsfeiertage (Donnerstag vor dem 24. Dezember bis zum Montag nach dem 6. Januar) gehemmt. Am Ende eines jeden Quartals können bis zu drei wöchentliche Zahläufe entfallen. Die vereinbarten Zahlungsfristen gelten trotzdem als gewahrt. Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos.

7 Produkthaftung und - Sicherheit / Haftpflichtversicherung

- 7.1 Der Lieferant verpflichtet sich im Falle von Produkteschäden, daraus resultierenden Schadenersatzansprüchen Dritter, bei gesetzlichen Massnahmen zur Abwendung von Gefahren und Prüfungspflichten, die PORR vollumfänglich zu unterstützen und schadlos zu halten. Insbesondere hat der Lieferant sicherzustellen, dass er im Falle von Rückrufaktionen exakt angeben kann, welche konkreten Produkte (z.B. Typ, Seriennummer), Lieferungen und Bauobjekte davon betroffen sind. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass solche gesetzlichen Ansprüche unabhängig von allfälligen Mängelrechten entstehen können.
- 7.2 Der Lieferant unterhält pauschal eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch CHF 10 Mio. pro Schadenereignis und Jahr. Auf erstes Verlangen liefert er der PORR einen Versicherungsnachweis.

8 Ersatzteile

- 8.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch während 5 Jahre über die Gewährleistungsfrist der Mängelhaftung (Abs. 5) hinaus, zu angemessenen Bedingungen bestellt werden können. Stellt der Lieferant oder sein Zulieferer die Fertigung der Ersatzteile ein, so hat der Lieferant die PORR darüber zu unterrichten und Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

9 Compliance

- 9.1 Der Lieferant befolgt sämtliche anwendbaren Gesetze, Verordnungen und andere Vorschriften und bekennt sich zu den Prinzipien des nachhaltigen Wirtschaftens. Der Unternehmer verpflichtet sich mit Unterfertigung des Angebotes zu jedem Zeitpunkt, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen und stellt insbesondere durch organisatorische oder personelle Massnahmen und Belehrungen seiner Mitarbeiter sicher, dass er bzw. seine Mitarbeiter in sämtlichen Geschäftsbeziehungen mit der PORR alle in der Schweiz geltenden Anti-Korruptionsbestimmungen einhalten, insbesondere keine strafbaren Handlungen begehen werden, die unter das Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG) Art 5. Unzulässige Wettbewerbsabreden fallen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Code of Conduct für Geschäftspartner (einzusehen auf www.porr.ch) bei Erfüllung des Vertrages zu befolgen.
- 9.2 Er hält seine Vertragspartner an, die jeweils anwendbaren Vorschriften (inklusive betr. Gleichstellung, Persönlichkeitsschutz, Arbeitnehmerschutz, Umweltschutz, Verbot der Kinderarbeit, Verbot der Schwarzarbeit, Produktesicherheit, Nachhaltigkeit und dgl.) einzuhalten.

10 Abtretung, Übertragung und Verpfändung

- 10.1 Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die PORR nicht an Dritte abgetreten, übertragen oder verpfändet werden. Wird die Zustimmung erteilt, haftet der Lieferant solidarisch mit dem Dritten.
- 10.2 Die PORR ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere Gewährleistungsansprüche, an die ausführenden Unternehmer abzutreten.
- 10.3 Im Falle einer Forderungsabtretung, Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung der Forderungen des Lieferanten werden 5% des anerkannten Rechnungsbetrages einschliesslich Mehrwertsteuer als Kostenvergütung einbehalten bzw. zur Verrechnung gebracht.

11 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU

- 11.1 Der Lieferant hat personenbezogene Daten die ihm von der PORR anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht. Der Lieferant hat zudem das Datenschutzgesetz einzuhalten.
- 11.2 Der Lieferant darf personenbezogene Daten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Freigabe der PORR an aussenstehende Dritte übermitteln.
- 11.3 Der Lieferant verpflichtet sich, der PORR sämtliche personenbezogene Daten zu übermitteln, zu denen er sich vertraglich verpflichtet hat, oder die zur Vertragserfüllung notwendig sind.
- 11.4 Sämtliche personenbezogene Daten des Lieferanten werden im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen - insbesondere der DSGVO - verarbeitet. Ein entsprechendes Informationsschreiben kann vom Lieferant jederzeit unter https://porr-group.com/contractor_information heruntergeladen werden.

12 Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

- 12.1 Erfüllungsort ist der von der PORR festgelegte Bestimmungsort.
- 12.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.
- 12.3 Zuständig sind die ordentlichen Gerichte. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts sowie des Kollisionsrechts.